

Vierunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 18.07.2011

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Marktweg
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Kreisstraße bis Marderweg
2. Egge
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Ardeystraße bis Krumme Dreh
3. Brauckstraße
Erneuerung der Fahrbahn von der Eisenbahnüberführung bis Salinger Feld/Siemensstraße
4. Hüttenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Wannan bis Hardel
5. Hammerstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Berliner Straße bis Steinstraße
6. Bergerstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Verbesserung der Gehwege, Verbesserung der Straßenbeleuchtung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung von Radwegen bzw. kombinierten Geh-/Radwegen von Gasstraße (Kreisverkehrsanlage) bis Bahnhofstraße
7. Bergerstraße
Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung eines Parkstreifens auf der nordöstlichen Straßenseite von Gasstraße (Kreisverkehrsanlage) bis Bellerslohstraße
8. Bergerstraße
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Gasstraße (Kreisverkehrsanlage) bis Lessingstraße
9. Bergerstraße
Verbesserung der Straßenentwässerung von Bahnhofstraße bis Neue Bahnhofstraße

10. Gartenstraße
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Wideystraße (Kreisverkehrsanlage) bis Beethoven-/Synagogenstraße
11. Wannen
Erneuerung der Straßenentwässerung von Steinhügel/Hellweg bis ca. 6 m südöstlich der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Wannen 49 und 51

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage Egge (Abschnitt von Ardeystraße bis Krumme Dreh) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Bergerstraße wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Hauptverkehrsstraßen) wie folgt festgesetzt:

- a) Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahn = 10 %
- b) Anlegung von Radwegen = 10 %
- c) Verbesserung der Straßenbeleuchtung = 15 %
- d) Erneuerung/Verbesserung der Straßenentwässerung = 15 %
- e) Anlegung von kombinierten Geh-/Radwegen = 20 %
- f) Verbesserung der Gehwege = 30 %
- g) Anlegung von Parkstreifen = 30 %

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.